

Auszug aus dem

Bürgerbuch der  
Stadt Oberursel  
von 1913

Druck Heinrich Berlebach

**Polizei=Verordnung,**  
betreffend die Errichtung und den Betrieb von Bierdruck=  
vorrichtungen.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913  
Druck Heinrich Berlebach

*Herrn Rudolf Adriaan*



# Bürgerbuch.

Sammlung

von

**Ortsstatuten, Polizeiverordnungen  
und Dienstvorschriften zc.**

für

die Stadt Oberursel



Zusammengestellt  
durch den Magistrat Oberursel.

## Vorwort.

---

**B** ielfach wurde Seitens der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgerschaft der Wunsch geäußert, eine Zusammenstellung der hier geltenden Ortsstatute, Polizeiverordnungen usw. zu besitzen. Der Magistrat hat sich deshalb bereit erklärt, den berechtigten Wünschen nachzukommen und ein Buch herauszugeben, in welchem alle wichtigeren, für die Stadt Oberursel geltenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn auch fortgesetzt Änderungen in den Bestimmungen entstehen, so wird das vorliegende Werk, das leider viel umfangreicher geworden ist, als Anfangs angenommen war, doch jedem Stadtverordneten und jedem Bürger ein Nachschlagewerk von Bedeutung sein und ihm die Ausübung etwaiger Ehrenämter wesentlich erleichtern.

Einer zweiten Auflage wird es vorbehalten bleiben, die jetzt dem Werke noch anhaftenden Unvollkommenheiten, sowie noch vorhandene Lücken und Mängel zu beseitigen.

Möge das Werk in Bürgerkreisen wohlwollende Aufnahme finden und zur Aufklärung über Verwaltungsmaßnahmen und Erleichterung des Geschäftsverkehrs beitragen.

Oberursel, im November 1913.

## **Polizei=Verordnung,** betreffend die Errichtung und den Betrieb von Bierdruck= vorrichtungen.

=====  
Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1520) und des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) werden mit Zustimmung des Bezirks=Ausschusses für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgende Vorschriften erlassen.

### § 1.

#### **Geltungsbereich der Verordnung.**

Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen alle zum Ausschank von Bier aus Fässern gegen Entgelt benutzten Vorrichtungen, sofern dabei Rohrleitungen und eine höhere Pressung als der natürliche Luftdruck zur Verwendung gelangen. Daneben finden, wenn als Druckmittel Kohlenensäure verwendet wird, auf die Behälter für die flüssige oder gasförmige Kohlenensäure die Bestimmungen der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 22. September 1905 Anwendung, soweit nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

### § 2.

#### **Anzeige= und Betriebserlaubnis.**

1. Die Unternehmer der Bierdrucksvorrichtungen haben vor deren Ingebrauchnahme oder vor wesentlichen, d. h. das verwendete Druckmittel, die Art der Druckregelung oder die Kontrollvor-

richtungen betreffenden Veränderungen der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Beifügung einer von dem Unternehmer und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnenden Beschreibung der Anlage schriftliche Anzeige zu erstatten. Ein Muster dieser Beschreibung ist beigelegt. Anlage 1).

2. Die Erlaubnis zur Benutzung wird von der Ortspolizeibehörde schriftlich erteilt, wenn die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden §§ 3 bis 7 festgestellt ist.

§ 3.

**Druckmittel.**

1. Als Druckmittel darf bei Neuanlagen in der Regel nur Kohlenäuregas, das aus flüssiger Kohlenäure entwickelt wird, verwendet werden. Bei vorhandenen Anlagen ist bis auf weiteres auch die Verwendung reiner, durch Filtern keimfrei gemachter verdichteter atmosphärischer Luft zulässig. Diese darf nur aus dem Freien und zwar an solchen Stellen entnommen sein, wo eine Verunreinigung der Luft nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Außerdem muß die Luftansaugöffnung gegen den Eintritt von Regen und Schnee gesichert sein.
2. Bei Verwendung von flüssiger Kohlenäure ist zwischen den zum Abstiche bestimmten Fässern und der Kohlenäureflasche zur Druckregelung ein Zwischenbehälter oder ein Druckminderungsventil einzuschalten. Wird Druckluft verwendet, so ist zwischen der Luftpumpe und den zum Abstiche bestimmten Fässern ein Luftkessel anzuordnen. An Stelle dieses besonderen Luftkessels kann der Windkessel der Luftpumpe treten, wenn er den Anforderungen des § 4 a genügt.
3. Die Anwendung von Spritzvorrichtungen (Luft- und Bier-spritzen) ist verboten.
4. Gefüllte Kohlenäureflaschen dürfen nicht geworfen werden; sie sind vor dem Umstürzen und vor Stößen zu bewahren und so aufzustellen, daß sie vor der unmittelbaren Wirkung der Sonnenstrahlen oder anderer Wärmequellen geschützt sind.

§ 4.

**Beschaffenheit der Druckregelvorrichtung.**

- a) Kohlenäurezwischenbehälter und Luftkessel.
  1. Die zur Druckregelung dienenden Kohlenäurezwischenbehälter und Luftkessel müssen einen Rauminhalt von mindestens 100

Litern haben. Für den Bau dieser Behälter kommen aus dem § 3 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 22. September 1905 nur der Abschnitt b Abs. 1 Satz 1 und der Abschnitt c in Anwendung. Die Kohlenäurezwischenbehälter und die Luftbehälter müssen mit einer Reinigungs- und Besichtigungsöffnung von ausreichender Größe, einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem zuverlässigen Manometer und einer Wasserablaßvorrichtung versehen sein. An den Kohlenäurezwischenbehältern müssen sich außerdem eine Füll- und eine Auslaßvorrichtung für Kohlenäure und eine Vorrichtung zur Anbringung eines Kontrollmanometers befinden. Diese hat aus einem mindestens 15 Millimeter langen, mit einem fünfschneidigen Gasgewinde versehenen zylindrischen Aufsatz zu bestehen, der so anzuordnen ist, daß das mit einer entsprechenden Ueberwurfmutter versehene Kontrollmanometer leicht befestigt werden kann.

2. Das Sicherheitsventil darf nicht abgesperrt werden können; es muß bei einem Ueberdruck von höchstens  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären sicher abblasen. Das Sicherheitsventil ist ferner so einzurichten, daß es durch Blombenverschluß oder auf andere Weise gegen unbefugte Veränderung der Belastung gesichert werden kann.
3. Das Manometer darf nicht abgesperrt werden können und muß auf dem Zifferblatt bei  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke tragen.
4. Die Wasserablaßvorrichtung ist an der tiefsten Stelle des Kohlenäurezwischenbehälters oder des Luftkessels anzubringen.

#### b) Druckminderungsventile.

1. Die Druckminderungsventile müssen so eingerichtet sein, daß sie nach richtiger Einstellung selbsttätig und sicher die gasförmige Kohlenäure mit dem beabsichtigten Höchstdrucke, der  $1\frac{1}{2}$  Atmosphäre Ueberdruck niemals überschreiten darf, entweichen lassen.
2. Die Gehäuse der Druckminderungsventile müssen an deutlich sichtbarer Stelle in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma und des Wohnortes des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen.
3. Die Druckminderungsventile müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem Manometer und einer Vorrichtung zum Anbringen des Kontrollmanometers ausgerüstet sein. Für

diese Vorrichtungen gelten die einschlägigen Bestimmungen im Abschnitt a Abs. 1, 2 und 3 des § 4.

§ 5.

**Leitungen und Zubehör (Zapfeinrichtungen).**

a) Leitungen für die gasförmige Kohlensäure  
oder für die Druckluft.

1. Diese Leitungen können aus beliebigem Materiale bestehen; jedoch ist der zwischen dem Spundaufsatz (§ 5 c) und dem Bierfange (Abs. 2) befindliche Teil der Leitungen aus bleifreiem Gummi oder aus reinem Zinn (§ 5 b Abs.1) herzustellen.
2. Um das Eintreten von Bier in die Kohlensäure oder in die Druckluftleitung zu verhindern, ist in letzterer möglichst nahe dem Bierfaß ein Rückschlageventil anzubringen. Zwischen diesem und dem Druckminderungsventil oder dem Kohlensäurezwischenbehälter oder Luftkessel muß eine Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlageventils vorhanden sein.
3. Die Saugleitungen der Druckluftvorrichtungen müssen überall dicht sein und auch dicht erhalten werden.
4. Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß in der Luftleitung ein geeigneter Delfänger und außerdem ein durchsichtiges Glas angebracht sein, welches die Wirksamkeit des Delfängers erkennen läßt. Der Delfänger ist an seiner tiefsten Stelle mit einer nach jedesmaligem Gebrauch der Luftpumpe zu betätigenden Vorrichtung zum Ablassen des angesammelten Schmieröls zu versehen.
5. Zur jederzeitigen Beobachtung des in der Leitung herrschenden Druckes muß an der Auschankstelle oder in angemessener Entfernung davon ein Manometer angebracht sein, dessen Zifferblatt bei  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke trägt.

b) Leitungen für das Bier.

1. Für die Bierleitung dürfen nur Röhren aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn verwendet werden.
2. Die Bierleitung muß überall eine glatte Innenfläche und, abgesehen von etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, vom Bierfasse bis zum Ablaufe des Zapfhahns (bei Automaten bis zum Automatenmechanismus) einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 Millimeter Durchmesser haben und frei von Knicken und scharfen Krümmungen sein.

3. Etwaige Rohrverbindungen in der Bierleitung müssen so beschaffen sein, daß die innere Rohrwandungsfläche ohne Unterbrechung und ohne Absatz glatt durchgeht. Befinden sich lösbare Rohrverbindungen in einer Entfernung von weniger als 2 Meter vor und hinter dem Kontrollhahn (§ 6), so müssen sie so eingerichtet sein, daß eine willkürliche Lösung dieser Verbindungen ausgeschlossen ist.

c) Spund auf s ä ß e oder Anstichhähne, Stecherrohre (auch Stocherrohre) und Zapfhähne.

1. Diese Teile müssen, soweit sie nicht aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn bestehen, aus massivem Messing, Neusilber, Weißmetall oder ähnlichen Legierungen, die beim Gebrauche keine gesundheitschädlichen Bestandteile an das Bier abgeben können, hergestellt werden; die Stecherrohre können auch aus Kupfer bestehen.

Der Anstichkörper des Anstichhahns und das Stecherrohr müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder einem dem Zinn gleichwertigen Weißmetall bestehen, innen und außen, der obere, nicht mit dem Bier in Berührung kommende Teil des Anstichhahns und der Zapfhahn müssen mindestens einen Durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzug aus reinem in 100 Gewichtsteilen nichts mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein. Die Verzinnung kann auf den Dichtungsflächen des Abstellhahns und des Zapfhahns fehlen.

2. Der Anstichkörper muß im Innern eine glatte zylindrische Bohrung haben.
3. Das Stecherrohr muß am unteren Ende (Sauger) behufs Prüfung der Reinhaltung und des Vorhandenseins der inneren Verzinnung geöffnet werden können. Der Durchgang des Hahnkiefers im Abstellhahn muß zylindrisch sein, und seine Innenfläche muß die glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und des Stecherrohres bilden.
4. Die Hahnkörper der Anstichhähne und die im Stecherrohre befindlichen Abstellhähne sind die an passenden Stellen durch eingeschlagene oder eingeseilte Nummern oder sonstige Unterscheidungsmerkmale zu kennzeichnen.

§ 6.

#### **Kontrollvorrichtungen.**

1. In den Bierleitungen und zwar möglichst in der Mitte zwischen Bierfaß und Zapfhahn muß eine bequem zugängliche und

leicht anzuwendende Kontrollvorrichtung vorhanden sein, welche von der Landespolizeibehörde als geeignet anerkannt ist, um jederzeit den Zustand im Innern der Bierleitungsrohre zuverlässig festzustellen. Von der Anordnung einer besonderen Kontrollvorrichtung kann Abstand genommen werden, wenn die Bierleitung in einzelne Stücke zerlegt werden kann, die durch Hindurchsehen gegen das Licht oder, falls dies infolge Krümmung eines Rohrteils nicht möglich ist, durch Hindurchführen einer sauberen Rohrbürste mit biegsamem Stiel und durch Ausspülen dieser Bürste in klarem Wasser auf ihre Sauberheit geprüft werden können.

2. Werden zu diesem Zwecke Kontrollhähne benutzt, so müssen sie so beschaffen sein, daß das Bierleitungsrohr ohne eine Querschnittänderung gradlinig durch sie hindurchgeht, und daß weiter eine Abstellung des Zuglaufs des Bieres vom Fasse aus während der Vornahme der polizeilichen Revision nicht erforderlich ist. Die Kontrollfläche muß genau in den Ausschnitt des Leitungsrohrs hineinpassen, eine genügende Länge haben und durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzuge von reinem in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein.

Kontrollhähne müssen in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen. Alle Kontrollvorrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zur Anlegung einer polizeilichen Verschlussplombe versehen sein, die nur vom kontrollierenden Polizeibeamten entfernt und auch nicht beschädigt werden darf. Bei Kontrollhähnen muß die Plombierung die Feststellung des Hahnes in der vom kontrollierenden Beamten beabsichtigten Lage und außerdem die Unzugänglichkeit des Hahnkiefens sichern.

#### § 7.

##### **Besondere Vorschriften.**

Für die Benutzung von Druckvorrichtungen zum Ausschank obergäriger Biere sind die etwa erlassenen besonderen Vorschriften betreffs der zur Vermeidung des Schäumens zu treffenden Vorrichtungen zu beachten.

#### § 8.

##### **Aufstellung, Betrieb und Reinigung.**

1. Die Bierauschankstelle muß derart angeordnet sein, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des Bieres zu beobachten.

2. Alle beim Ausschanke von Bier unter Druck zur Verwendung kommenden Vorrichtungen (§§ 4 bis 7) sind dauernd in durchaus sauberem und ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß dieser Zustand leicht kontrolliert werden kann. Die Bierleitungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle 14 Tage gründlich zu reinigen.
3. Die Art der Reinigung bleibt dem Betriebsunternehmer überlassen.
4. Zum Nachspülen nach der Reinigung muß einwandfreies Wasser verwendet werden.

§ 9.

**Beaufsichtigung und Prüfungen.**

1. Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben die polizeiliche Besichtigung ihrer Bierdruckvorrichtungen während des Betriebs jederzeit zu gestatten.
2. Für die Kohlenäurezwischenbehälter wird nur eine erstmalige Prüfung vorgeschrieben. Dabei ist das Fabrifschild, das die Firma oder den Namen und den Wohnort des Herstellers, das Jahr der Herstellung und den höchsten Betriebsdruck (nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären) enthält, so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 10.

**Bescheinigungen.**

Die Bescheinigungen der Ortsbehörden, durch welche die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme neuer Bierdruckvorrichtungen oder zu wesentlichen Veränderungen an vorhandenen Vorrichtungen erteilt ist (§ 2 Abs. 2), sind mit den im § 7 der Polizeiverordnung vom 22. September 1905, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, genannten Bescheinigungen über die erstmaligen Prüfungen der Kohlenäurezwischenbehälter zusammen in Revisionsbücher nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) einzuhäften, in welche die mit der Ueberwachung der Bierdruckvorrichtung beauftragten polizeilichen Beamten oder die dafür bestellten Sachverständigen das Prüfungsergebnis jedesmal nach der Prüfung sogleich einzutragen haben unter Angabe einer Frist, innerhalb welcher etwaige Mängel zu beseitigen sind. Die Revisionsbücher sind aufzubewahren und jederzeit dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 11.

**Sachverständige.**

1. Die zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlenjäurezwischenbehältern (§ 9) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10) zuständigen Sachverständigen ernennt die Landespolizeibehörde. Diese bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.
2. Die Bescheinigungen der in einem Regierungsbezirke Preußens ernannten Sachverständigen gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

§ 12.

**Gebühren und sonstige Kosten.**

Die Besitzer der Bierdruckvorrichtungen haben die Vorbereitungen zu den erstmaligen Prüfungen der Kohlenjäurezwischenbehälter zu treffen, die erforderliche Hilfe bei den Prüfungen zu stellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung (Anlage 3) zu tragen.

§ 13.

**Ausnahmen.**

Die Landespolizeibehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Ortspolizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind ins Revisionsbuch (§ 10) einzuheften.

§ 14.

**Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Bestrafung verlangen, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 M oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15.

**Inkrafttreten der Verordnung.**

1. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller früheren, die gleiche Angelegenheit regelnden Polizeiverordnungen, am 1. April d. J. in Kraft.

Bei Bierdrucksvorrichtungen, die bisher schon der polizeilichen Aufsicht und der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und diesen entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Vorrichtungen eintritt, auf Grund dieser Polizeiverordnung nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

2. Kohlenäurezwischenbehälter, die bisher noch nicht geprüft waren, sind spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung erstmalig zu prüfen.

Wenn ein Fabriksschild an dem Behälter nicht mehr vorhanden und der Hersteller nicht zu ermitteln ist, so ist auf den nunmehr anzubringenden Fabriksschilde der höchste Betriebsdruck (nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären und außerdem zur Kennzeichnung irgend eine Nummer anzubringen.

Wiesbaden, den 20. März 1909.

Der Regierungs-Präsident:  
von Meister.

(Die Anlagen 1 und 2 sind aus dem Reg.-Amtsblatt Seite 83 bis 86 pro 1909 zu ersehen.)